

15% Arbeitgeberzuschuss bAV Quick Check zum 01.01.2022 für Arbeitgeber

Selbsteinschätzung zur Umsetzung

bei Firma

(Firmenname eintragen)



Ja (Auswahl anklicken) nein

Top 1:

Wir sind klar bzgl. der Geltung einer tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgabe im Unternehmen?

Top 2:

Wir haben eine klare Regelung für bestehende & neue Entgeltumwandlungen im Unternehmen ab dem 01.01.2022?

Top 3:

Wir haben eine unternehmensindividuelle Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung zur rechtssicheren Verschriftung der Zuschussregelung?

Stand März 2022

Sachverständiger für betriebliche Altersversorgung
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Günther



Erläuterungen zum 15% Arbeitgeberzuschuss bAV Quick für den Arbeitgeber:

Seit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Deutschland müssen Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungen i.S.v. § 1a Abs.1a BetrAVG eine 15% Zuschusspflicht umsetzen. Diese gilt für neue Entgeltumwandlungen bereits seit Implementierung ab 01.01.2019 und für bestehende nun auch seit dem 01.01.2022.



Dies setzt viele Arbeitgeber in Zugzwang, da bislang die betriebliche Altersversorgung – gerade im Fall der Entgeltumwandlung – eher stiefmütterlich behandelt wurde.

Diese Kurzfassung eines bAV Quick Checks dient der allgemeinen Sensibilisierung des Themas und stellt keine unternehmensindividuelle Beratung dar.

***Bei beantworteten Fragen „Nein“
liegt vermutlich ein Punkt zur
Handlungsoptimierung bei der
Umsetzung des neuen
verpflichtenden 15%
Arbeitgeberzuschusses zur
betrieblichen Altersversorgung vor.***

Kontakt: www.mein-sachverstaendiger-bav.de



Stand Januar 2022

Sachverständiger für betriebliche Altersversorgung

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Günther

